

# **Friedhofssatzung**

## **der katholischen Kirchengemeinde**

### **Seliger Niels Stensen in Lengerich**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Träger des Friedhofes**

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen Lengerich (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder der zuständigen Zentralrendantur übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

##### **§ 2 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

##### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- (2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Träger sicherstellt.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
  - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbares zu machen;
  - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
  - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
  - h) zu lärmern, zu lagern und zu spielen
  - i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;
  - k) Hunde ohne Leine frei laufen zu lassen,
  - l) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;
- (4) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die

Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend<sup>1</sup>. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.
- (2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht zu beantragen oder nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt in Absprache mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf [www.portal21.de](http://www.portal21.de) abrufbar.

der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße 0,75 m hoch und nicht breiter als 0,75 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

### **§ 9 Reihen- und Wahlgrabstätten**

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,20 m Länge und 1,00 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,50 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,50 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

### **§ 10 Urnengrabstätten**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt entweder in Urnengräberfeldern (auch Doppel-Urnengrab möglich) oder in für die Sargbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabstätten geltenden Bestimmungen. Die Größe der Urnengräber beträgt ca. 0,50 m x 0,50 m. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche muss mindestens 0,50 m betragen.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

### **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind ebenso nicht zulässig.
- (4) Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren

Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

- (6) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.
- (7) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

## **IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten**

### **§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird. In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen gemäß § 2 dieser Satzung beigesetzt werden.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen auf vorherigen Sargbestattungen sind nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.  
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

### **§ 14 Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattung**

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. In einer Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Grabstelle beträgt 30 Jahre.

Urnenbeisetzungen auf einer vorherigen Sargbestattung sind nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

## **§ 15 Rasengräber für Urnenbestattung**

- (1) Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind Gräber in einem besonderen Grabfeld auf dem Friedhof, an denen ein Recht zur Beisetzung erworben wird und die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Lage des Grabes legt die Friedhofsverwaltung fest. Sie übernimmt auch ausschließlich die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes.
- (2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte in der Größe 40 cm x 40 cm versehen, die Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen trägt.
- (3) Innerhalb des Grabfeldes wird eine besondere Stelle ausgewiesen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Auf den Grabplatten darf Grabschmuck nur in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres abgelegt werden. Sollte außerhalb dieses Zeitraums Grabschmuck auf den Grabplatten abgelegt werden, wird dieser vor jeder Unterhaltungsmaßnahme von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Im Falle einer Bestattung, bei der der Wunsch besteht, einen Angehörigen (vornehmlich Ehepartner) neben dem Verstorbenen zu beerdigen, ist es möglich, die nächste Grabbreite vorab zu erwerben. Der Erwerb einer bestimmten Grabstelle vorab ist ohne konkreten Bestattungsfall nicht möglich. Im Bestattungsfall ist die Nutzungsdauer der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung zu verlängern.

## **§ 16 Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Friedhofsverwaltung stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

## **§ 17 Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner.
  - b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der volljährigen Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur nach der Zustimmung der Kirchengemeinde wirksam.

- c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an die Stelle die volljährigen Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
  - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
  - (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
  - (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten.

### **§ 18 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten endet mit Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht vor Ablauf der unter § 11 dieser Satzung festgesetzten Ruhezeiten des zuletzt Beigesetzten.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten ist erforderlich, wenn die restliche Nutzungszeit nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.
- (4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem der Nutzungsberechtigte verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Für das Nutzungsrecht für Urnengräber gilt § 18 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.
- (2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von drei Monaten auf eigene Kosten zu räumen (= Entfernen aller auf der Grabstelle vorhandenen Gegenstände einschließlich des eventuell vorhandenen Grabmalfundamentes). Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten 3 Monate vor dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (3) Bei Urnengräbern sowie in Reihen- oder Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit in

würdiger Weise an einer besonderen Stelle von der Friedhofsverwaltung oder ihrem Beauftragten dem Erdboden übergeben.

- (4) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.
- (5) Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, wird eine Gebühr nach der zur Zeit gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (6) Eine Erstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

## **V. Gestaltung von Gräbern**

### **§ 20 Grabmale**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Reihen- und Wahlgrabstätten Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll mindestens die Namen und Vornamen sowie das Todesdatum der Beigesetzten enthalten.

Urnengräber sollen nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte oder eine Stele bis zu einer Höhe von 0,60 m, die mindestens die Namen und Vornamen sowie das Todesdatum der Beigesetzten enthält, erhalten.

- (2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengräbern 1,00 m und bei Wahlgräbern 1,20 m in der Höhe nicht überschreiten. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese einschließlich Sockel 1,40 m Höhe nicht überschreiten.
- (3) Mit Ausnahme der Urnengräber dürfen Gräber nicht zu mehr als zwei Drittel der Grabfläche mit Grabplatten bedeckt sein.
- (4) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und das ausführende Unternehmen zu benennen.

Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

- (5) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie.

### **§ 21 Unterhaltung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen ausreichend fundamentierte und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Nutzungsberechtigte eine Überprüfung vorzunehmen.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.



- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 24 gilt entsprechend.

### **§ 22 Grabgestaltung, Grabpflege**

- (1) Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,50 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Sie kann einheitliche Vorschriften zur Grabgestaltung, insbesondere zur Verwendung von Grabmalmaterialien und gärtnerischen Gestaltung, verfassen. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. Die Einrichtung von Feldern mit und Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich das Grab in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (4) Wird die Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen.
- (5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Werden hiernach die Aufforderungen nicht befolgt, kann die entsprechende Grabstätte von der Kirchengemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.

### **§ 23 Kunststoffverbot**

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung vom Grab zu entfernen.
- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze, und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte selbst für die Entsorgung außerhalb des Friedhofes zu sorgen. Das gilt auch für alle unbenutzbar gewordenen Gegenstände der Grabstätte.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen schriftlich. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des

Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang ersetzt.

Die schriftliche Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

### **§ 25 Gefahrenabwehr**

Die Friedhofsverwaltung kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dieses zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von dem Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

### **§ 26 Alte Rechte**

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbestattungen) oder für einen längeren Zeitraum als 40 Jahre erworben wurden, werden mit Rücksicht auf mangelnde Grabstättenplätze auf eine Nutzungszeit gemäß § 11 dieser Satzung verkürzt. Bestehen jedoch noch Restruhezeiten, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit.

### **§ 27 Trauerfeiern**

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

### **§ 28 Gebühren**

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

### **§ 29 Haftung**

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

### **§ 30 Datenschutz**

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
  - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die am 18.10.2005 beschlossene Friedhofssatzung und deren am 09.02.2016 und 25.10.2021 beschlossenen Nachträge außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung.

Lengerich, 10.08.2023

Kath. Kirchengemeinde  
Seliger Niels Stensen, Lengerich  
Kirchenvorstand



  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender/Stellvertreter)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der  
Kath. Kirchengemeinden der  
Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartnerin  
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39002/2015

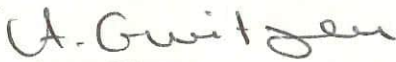
22.08.2023

**Kath. Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich**  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsordnung

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen  
Assessorin



**Anlagen**

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 10.08.2023 zu TOP 5.2. der Tagesordnung  
Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen